

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

W. Zimmermanns Großer deutscher Bauernkrieg

Zimmermann, Wilhelm

Stuttgart, 1913

Sechstes Kapitel

[urn:nbn:de:bsz:31-325975](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-325975)

seine eigene Herrschaft hätte Recht finden können. Und doch hausten viele Herren, geistliche und weltliche, als ob Keiner über ihnen wäre. Der arme Mann sah nicht aus, woher ihm Hilfe kommen sollte, wenn er sich nicht selbst helfe, und die geschiedteren Köpfe arbeiteten darum auch dahin, Verbrüderungen zu stiften und die vereinzelt unmächtigen Zornblitze des armen Mannes zu einem Gewitter zu sammeln.

Sechstes Kapitel.

Die Verfassungsurkunde von Ochsenhausen.

Daß etwas aus dem deutschen Volke drohe, darauf wiesen warnende Stimmen aus den Reihen der Kirchenfürsten selbst hin, schon in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts. „Diese Mißbräuche und Unordnungen,“ schrieb Kardinal Julian an Papst Eugen IV., „erregen den Haß des Volkes gegen den ganzen geistlichen Stand, und wenn man sie nicht abstellt, so ist zu beforgen, daß das Volk sich über die Geistlichen hermachen wird, nach dem Vorgange der Hussiten. Schon lassen sich offen solche Drohungen hören. Alle Gemüther sind in der gespannten Erwartung, was man thun wird, und es hat ganz das Ansehen, daß irgend etwas sehr Tragisches daraus entstehen wird. Der Gift, den sie gegen uns im Herzen tragen, zeigt sich schon offenbar und bald werden sie glauben, Gott einen Dienst zu erzeigen, wenn sie die Geistlichen als Menschen, die Gott und Menschen gleich verhaft sind, mißhandeln und ausplündern.“

An den Mißbräuchen, welche viele Gotteshäuser in Deutschland gegen ihre Hinterlassen und gegen freie Bauern sich erlaubten, waren nicht immer die Aebte und Bischöfe selbst, wie es bei den Aebten von Rempten sich zeigte, sondern oft nur und vorzüglich ihre Beamten Schuld. Es lief sprüchwörtlich unter den Bauern um: „Es ist kein Amt so klein, das nicht hängenswerth wäre.“ Auf diese Beamten und auf ihre Rechtsanwältel, die Männer des römischen Rechtes, fällt die meiste Verantwortung.

Wie man nach neuen Einkünften von den Gotteshäusern aus suchte und habfüchtig nach Erbschaften griff, dafür sind neben dem, was in Rempten geschah, besonders die Vorgänge in der geistlichen Herrschaft Ochsenhausen sehr merkwürdig; nicht bloß, weil die Beschwerden der Bauern in allen geistlichen Gebieten aus den gleichen oder aus ähnlichen Ursachen entsprungen zu sein scheinen, sondern auch, weil das Zustandekommen einer Art von Verfassungsurkunde, und auf deren Grundlage hin die Hebung der Beschwerden, den thatsächlichen Beweis liefert, daß, wo die

Beschwerden zeitig gehoben wurden, die Hintersassen ruhig blieben mitten im Brand und Sturm, der hart an ihnen und rings um sie her war. Merkwürdig endlich sind diese Vorgänge auch darum, weil sie bis in die kleinste Einzelheit, noch genauer als in der Landschaft Rempten, urkundlich uns erhalten sind.

Auch die reiche Abtei Döhlenhausen lag, wie die von Rempten, im Allgäu, an dem Flusse Roth, und auch ihr Abt war ein unmittelbarer Reichsstand.

Schon im Jahre 1466 war eine Verhandlung zwischen der Landschaft und dem Abt, weil der Letztere kurz zuvor Landleute ihres väterlichen und mütterlichen Erbes und Gutes entsezt hatte, mit Gewalt, ohne Recht.

Seit Jahrhunderten waren in dieser Bauerschaft, die nur wenige ganz freie Männer unter sich zählte, aber viele Freiheiten hatte, ihre alten Gerechtsame von Enkel zu Enkel überliefert, und zwar nicht blos als Erinnerungen, sondern als wirklicher Besitz. Selbst die Leibeigenschaft war hier ein bloßer Name, ohne die meisten der Wirkungen, die sie anderswo nach sich zog. Aber Briefe über Rechte oder Pflichten hatte weder der Abt noch die Hintersassen: Alles ruhte einzig und allein auf dem seit Jahrhunderten überlieferten Herkommen.

Erst mit dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts erlaubte sich das Gotteshaus Uebergriffe. Einzelne Bauern betreten den Rechtsweg gegen dieselben, und da sie Recht fanden, freilich um theures Geld, so machte es sich das Gotteshaus zum Grundsatz, falls Einer die Opfer an Geld und Zeit wieder wagen und den Rechtsweg gegen das Kloster betreten wolle, die Sache nicht mehr rechtlich austragen zu lassen, sondern stets gütliche Beilegung zu versuchen und auf eine Summe Geldes sich zu vergleichen. Dennoch ließ sich Georg Hahn nicht auf einen Vergleich ein, sondern betrat den Rechtsweg, als der Abt in die Erbschaft des Geldes und Gutes treten wollte, das Hahn's Vater hinterlassen.

Die Aebte behaupteten nämlich, es sei der Erbschaft halber altes Herkommen: Wo zwei Eheleute beieinander auf einem Gute des Gotteshauses sitzen und eheliche Kinder haben, die vor dem Tode der Eltern sich verheirathet haben und ausgesteuert worden seien, so erben diese Kinder nach dem Tode des Vaters und der Mutter nicht mehr, sondern das Erbe falle dem Gotteshaus heim. Wenn aber die Kinder nach der Eltern Tode noch ledig seien, dann erbe nicht das Gotteshaus, sondern die Kinder, und dem jüngsten Kinde bleibe das Gut zu Leben lebenslang.

Der Rechtsstreit fiel zu Gunsten Jörg Hahn's aus: Der Abt mußte ihn in sein Erb und Gut einsetzen.

Die Beamten des Gotteshauses ließen nun die Sache eine Weile

ruhen und suchten Einzelne, die zerstreut da und dort hinter dem Gottes-
hause saßen, im Stillen durch Einräumung von Vortheilen zu vermögen,
daß sie sich die Ansicht des Gotteshauses über die Erbschaft gefallen ließen.
So vergingen wieder Jahre und Jahrzehnte. Das Gotteshaus machte
keine Erbansprüche, endlich als ein allgemeines Herkommen geltend. Es
hatte jetzt Zeugen aufzuweisen, daß es so gehalten worden sei. Die Zeu-
gen waren die Söhne und Enkel, deren Väter sich auf obigem Wege die
Sache hatten gefallen lassen.

Nach Bauernart ließen auch jetzt sich die Einen die Sache gefallen,
lieber, als daß sie den Rechtsweg betraten, für den die Meisten ohnehin
das Geld nicht hatten. Von Denen, welche den Rechtsweg betraten, sah
man bald den Einen den Prozeß verlieren, bald den Anderen gegen den
Abt gewinnen. Manchmal kam es dazu, daß, wenn ein Gut zu fallen
kam, einerseits der Abt, andererseits der, welcher Erbe zu sein vermeinte,
„Jeder so viel er mochte, davon zu seinen Händen brachte.“ So dauerten
die Irrungen und Späne über die Erbschaftsansprüche des Klosters eine
Zeit lang. Als aber über ein halb Jahrhundert, ja bald ein Jahrhundert
seit jenem Prozeß mit Jörg Hahn hingegangen war, gegen das Ende des
fünfzehnten Jahrhunderts, machte das Gotteshaus es sich zum Grundsatz,
keine vermeintlichen Ansprüche ohne Weiteres mit Gewalt überall durch-
zusetzen; mit Gewalt ergriff es Besitz von den Erbschaften.

Da war Einer, Heinz Dinkmuth von Ochsenhausen, der Aeltere.
Dessen Schwieger ging vor seiner Hausfrau mit Tod ab, und hinterließ
„merklich Hab und Gut, namentlich auch eine merkliche Summe Geldes
in einem Säcklein.“ Da kamen die Amtleute des Abts und nahmen die
Hinterlassenschaft zu Händen des Abts und des Gotteshauses.

Dinkmuth, der seine Hausfrau als die rechte, natürliche Erbin
ansah, rief das Schiedsgericht der nahen Reichsstadt Ulm an und der
Abt ließ sich darauf ein. Vor dem Bürgermeister und Rathe dieser Stadt
erschieden die Parteien, Heinz Dinkmuth als Kläger mit seinem Anwalt,
dem Ulmer Rathsfreunde Martin Gregk, und der Abt als Beklagter mit
seinem Anwalt, dem Ulmer Altbürgermeister Vital Owen. Das Zeugen-
verhör begann.

Nun zog sich ein schweres Gewölk über dem Abt und dem Gottes-
hause zusammen. Durch das Zeugenverhör deckte sich eine Reihe von
Uebergriffen und Mißbräuchen des Gotteshauses wider Recht und Her-
kommen auf. Der Abt wurde durch Zeugen, selbst durch die Mehrheit
der zu seinen Gunsten aufgerufenen Zeugen, überwiesen, daß das Gottes-
haus Manches ansprach und bezog, „was bei ihres Vaters Lebzeiten noch
nicht gewesen sei.“ Darunter gehörte der Heuzehnten, eine Abgabe für

Brenn- und Zimmerholz und für den Zutrieb. Alle beeidigten Zeugen, auch diejenigen, die im Punkte der Erbschaft ganz zu Gunsten des Abtes zeugten, sprachen in allen diesen Stücken gegen den Abt. Diese Gerechtigkeiten haben die armen Leute ohne Entgelt gehabt bis vor kurzen Jahren, da der jetzige Abt sie nicht mehr habe bei dem bleiben lassen, wie es von Alters Herkommen sei, sondern sie mit Abgaben beschwert habe von Dingen, wovon niemals etwas gegeben worden sei. Selbst ein Greis, ein früherer Beamter des Klosters, sagte aus: Vor vierzig Jahren sei er vierundzwanzig Jahre lang des Gotteshauses Knecht gewesen. Nie habe man die Nutzungen, für die jetzt gezahlt werden müsse, den armen Leuten gewehrt, sondern sie seien ihnen „vergunnt gewesen, ohne Entgelt; ob sie es aber als Gerechtigkeit haben, wisse er nicht.“

Ja der Abt wurde überführt, daß er „Männer, die seit fünfzig und mehr Jahren ihr vom Vater anerstorbenes Gut ohne des Gotteshauses oder irgend Jemand's Irrung geruhiglich besessen, seit etlicher Zeit mit Gebung und Gült beschwert, sogar von Egerten und alten Mäbern, die schon für das Wässern beschwert waren, schwere neue Abgaben ihnen abgezungen und sie nicht beim alten Herkommen habe bleiben lassen.“

Der Abt wurde überführt, daß selbst die Ansprüche des Klosters auf Beerbung keineswegs altes Herkommen waren, sondern daß nur die vier letzten Aebte das angesprochen haben; daß diese Ansprüche aber niemals in der Herrschaft als Herkommen anerkannt wurden, sondern des Gotteshauses arme Leute „darum allweg in Streit mit den Aebten standen.“ — Die Mehrheit der beeidigten Zeugen sagte aus, „sie haben nichts gehört noch gewußt, daß das mit der Erbschaft Herkommen des Gotteshauses sei. Solch vermeint Herkommen sei allweg in Irrung und Spänen gestanden.“

Das Gericht entschied zuletzt: Der Abt möge einen gelehrten Eid zu Gott und den Heiligen schwören, daß solches der Erbschaft halb des Gotteshauses Recht und Herkommen sei, und zwei seiner Amt- und Konventherren sollen nach ihm schwören, daß sein Eid „rein“ und nicht „unrein“ sei; dessen soll er genießen, und der Kläger Dinkmuth bei der Anklage nichts schuldig sein. Möge der Abt oder seine Amtherren nicht schwören, so solle geschehen, was Recht sei.

So ein Eid genügte, nach den Rechtsgrundsätzen der Zeit, zu Recht.

Der Abt erbot sich zum Eide. Dinkmuth aber und sein Anwalt, wohl im Hinblick auf den Eid des Fürstabts und der Seinen zu Kempten, erklärten sich mit diesem Urtheile beschwert und legten Berufung ein. Sie ließen sich die Akten dieser Verhandlung ausfolgen, um den eigentlichen Rechtsweg zu betreten.

Die Verhandlung blieb nicht ohne Einfluß auf die Stellung der Gotteshausleute zu dem Abt. Sie blieben auf ihrem alten Herkommen und Recht. Sie leisteten nichts, als das Althergebrachte und verweigerten das Neue, was sie nach ihrer Ueberzeugung nicht schuldig waren. Sie thaten sich, wie der Abt beim schwäbischen Bunde klagte, hinter seinem Rücken und ohne seinen Willen, bei nächtlicher Weile zusammen und verpflichteten und vereinten sich miteinander dahin, dem Gotteshause die Dienste und andere Schuldigkeiten, welche doch ihm und den Prälaten vor ihm bisher gethan worden seien, nicht mehr zu thun. Ja sie haben, klagte der Abt, ihm entbieten lassen, wenn des Gotteshauses Vogt dawider handele, so werden sie im Harnisch und mit den Waffen, nach ihrem Vermögen, ihm Widerstand thun.

Als die Bögte des Gotteshauses die Ansprüche ihres Herrn indessen mit Gewalt eintreiben wollten, da und dort, so traten die Gotteshausleute mehrmals in die Waffen, Alle für Einen, und trieben sie ab. Sie haben sich freventlich und widerwillig gegen ihn gehalten und erzeigt, klagte der Abt und rief gegen die drohende, bewaffnete Vereinigung seiner Gotteshausleute die Hülfe des schwäbischen Bundes an, dessen Mitglied er war; er ermahnte den Bund, kraft der Vereinigung, ihm wider seine armen Leute bewaffnete Hülfe zu leihen, um sie für ihren Abfall und Ungehorsam zu strafen und sie wieder zum Gehorsam zu bringen.

Der Bundeshauptmann Jörg von Freiberg bot die Bundesverwandten auf und ein zahlreiches Kriegsvolk des Adels und der Prälaten zu Ross und Fuß zog dem Abte zu.

Wie aber die „fürsichtigen, ehrfamen und weisen Bürgermeister und Rätthe der Städte Ulm und Memmingen der Empörung und Handlung gewahr wurden, zeigten sie, zu Verhütung ferneren Widerwillens, Auf- ruhrs und Unguts, das hieraus hätte entstehen und kommen mögen, sich geneigt,“ ihre gewandtesten und bei den Bauern beliebtesten Unterhändler zu den Parteien abzuordnen, mit dem Auftrage, allen möglichen Fleiß anzuwenden, um die Strafe und die That, die man wider die armen Leute vorzunehmen im Begriff sei, zu stillen, und die Parteien sonst gütlich zu vereinen und zu vertragen.

Es gelang diesen, die Bauern zu überzeugen, daß sie mit ihrer Gewalt der Gewalt des Bundes nicht gewachsen seien, und daß, wenn sie den Rechtsweg ganz abwarten wollten, das mit viel Arbeit, Kosten und Schaden verbunden wäre, und daß daraus auch Ungunst und Ungnade erwachsen müsse. Alle Irrungen zwischen den Bauern und dem Gotteshaus für immer abzuschneiden, sollen die Bauern nicht auf sich selber stehen wollen, sondern mit ihrem Abte einen Vertrag machen, welchem

gemäß sechs ehrbare Männer als Schiedsrichter zu gütlicher Entscheidung gewählt werden sollen; deren Spruch solle ohne Berufung angenommen werden müssen, und die Obmannschaft bei diesem Schiedsgerichte sollen die drei Bundesrichter haben.

Den Bauern müssen diese Unterhändler die günstigsten Zusagen gemacht haben, denn sie nahmen diesen Vorschlag an. Dem Abt und seinem Konvent müssen sie sehr den Ernst gezeigt haben; denn auch der Abt ließ sich darauf ein, ungeachtet ihm die Ulmer rund erklärten: „Hinlegung der Irrung sei nur in Milderung der Beschwerden zu finden.“

Das Schiedsgericht wurde gewählt. Der Abt ernannte darein einen seiner Konventsherren und zwei Vögte; die armen Leute wählten drei aus dem Volke, ehrbare Männer. Dieses Gericht that seinen Spruch. Die Autorität zu retten, wurde den Bauern auferlegt: Alle Leute des Gotteshauses, welche abgefallen seien, sollen mit entblößten Häuptern und abgezogenen Schuhen, nachdem sie die Wehren abgelegt, ihrem Abte zu Füßen fallen, ihn um Verzeihung bitten für ihren Ungehorsam, ihm erklären, daß sie das Unrecht dieses Ungehorsams nicht verstanden haben und ihn unterthänig ansuchen, hinfort ihr gnädiger Herr zu sein.

Zum Anderen sollen sie dem Abte neue Huldigung thun.

Zum Dritten sollen sie 300 Gulden Kosten zahlen, alle Strafe aber für ihren Abfall ihnen vom Bund erlassen sein, und erst, wenn sie den Vertrag nicht annehmen, oder sich nicht darnach halten, so werde der Bund strafend einschreiten.

Zum Vierten solle ihre Vereinigung, in welche sie sich verpflichtet hatten, aufgelöst sein, und sie sollen bei ihren Eiden in ewige Zeit weder eine Verschwörung oder Zusammenpflichtung wider Abt und Gotteshaus mehr machen, noch wider dieselben thun in keinerlei Weise und Weg. Damit solle alle Ungnade, aller Unwille und alle Unfreundschaft zwischen beiden Parteien hingelegt, Alles versöhnt und vertragen sein, und beide sollen die Vertragsurkunde beschwören und halten, in welcher die Schiedsrichter die Pflichten und Rechte Beider „in neue Gestalt und Form zu bringen geflissen gewesen seien.“

Der Abt, sein Konvent und seine Amtleute gaben darauf Handgelübde und Zusagen. Die abgefallenen Gotteshausleute thaten, barfuß und barhaupt, ohne Wehr, den Fußfall vor dem Abte, Alles in vorgeschriebener Weise. Der Abt sprach seine gnädige Verzeihung aus.

So viel geschah zu Gunsten des Abtes. Der Sache nach gewannen die Gotteshausleute, und zwar in allen ihren Hauptbeschwerden. Der Abt verlor Alles, was er bis jetzt angesprochen hatte wider das Herkommen, einen Punkt ausgenommen, die Einfuhr des Zehnten durch die Gottes-

hausleute. Diese blieb bestehen, als verjährt. Das, worauf die klösterliche Politik, seit hundert Jahren her, Jagd und Ränke gemacht hatte, die Beerbung, verlor das Gotteshaus für immer.

Siebentes Kapitel.

Der Bundschuh im Bruchrain zu Untergrumbach.

Unter den Bischümern, deren Verwalter nicht alle evangelisch, deren viele fogar alle Tage wie der reiche Mann herrlich und in Freuden lebten, zeichnete sich besonders Speyer aus. Vertheidiger des Priestertums haben es erzählt und beurkundet, wie der Speyerer Bischof Matthias mit den Bürgern der Stadt und mit kaiserlicher Majestät seinen fürstlichen Scherz zu treiben sich nicht scheute, und der Gegenstand dieses fürstlichen Scherzes war ein Menschenleben, das Leben eines schulblosen, vom Kaiser empfohlenen, von den Bürgern als der Würdigste für die offene Domkapitularstelle bezeichneten Mannes. Hier, im Bisthum Speyer, war es auch, wo unter dem Nachfolger des Matthias, Ludwig Helmstädt, die erste Spur der Fortpflanzung des Elsaßer Geheimbundes offenbar wurde.

Im Bruchrain zu Untergrumbach zunächst an Bruchsal, zum Gebiete des Bischofs von Speyer gehörig, unternahmen es einige kühne Männer, ihre Mitbrüder vom Druck des Priestertums und des Adels zu befreien. Schon im Jahre 1502 hatte der Hof zu Speyer Spuren und Anzeigen von einer neuen, der Aristokratie gefährlichen Bewegung im gemeinen Manne. Die Aufmerksamkeit der Behörden aber machte die Verbindung vorsichtig, und die Fäden derselben gingen der Regierung wieder verloren.

Die Verschworenen aber arbeiteten im Geheimen nur um so zuverlässlicher fort. Bald waren es über 7000 Männer, die zum Bunde geschworen hatten, und gegen 400 Weiber, welche des Bundes wissend waren. Ueber alle Gaue am Rhein hinauf und hinab, bis zur Mitte, am Main und am Neckar zogen sich die Fäden der Verschwörung hin. Es galt nicht eine theilweise, sondern weitkreisende Bewegung, in welche der gemeine Mann des ganzen Reiches nach und nach hineingezogen werden sollte. Der Zweck war Umsturz der geistlichen und weltlichen Aristokratie.

Deutlich sprach das schon die Loosung aus, an welcher sie sich erkannten. „Loiset,“ fragte der Eine, „was ist nun für ein Wesen?“ Und der dazu gehörige Antwortskreim war: „Wir mögen vor Pfaffen und Adel nit geneßen!“ Ihre Hauptartikel waren: Alles Joch der Leibeigenschaft von sich zu schütteln, mit dem Schwert sich selbst, wie die Schweizer, frei zu machen, die geistlichen Güter einzuziehen und unter das